



Satzung
in der von der Hauptversammlung
am 5. Mai 2008
beschlossenen Fassung

ERGO Versicherungsgruppe Aktiengesellschaft
Hauptverwaltung: Victoriaplatz 2, 40198 Düsseldorf

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

>>ERGO Versicherungsgruppe Aktiengesellschaft<<.

(2) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von in- und ausländischen Unternehmen der privaten Versicherung, der Rückversicherung, der Versicherungsvermittlung, der Finanzdienstleistungen und der Vermögensanlagen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Unternehmen aller Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder dafür förderlich erscheinen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sofern nach Rechtsvorschriften nur ein anderes Informationsmedium erforderlich ist, tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers dieses Informationsmedium.

(2) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30b Abs. 3 WpHG berechtigt.

Abschnitt II Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 196.279.504,20, eingeteilt in 75.492.117 Stückaktien.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 8. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 97.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 37.500.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
 - soweit es erforderlich ist, den Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde, oder
 - wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

- (3) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 97.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 37.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. Mai 2007 bis zum 8. Mai 2012 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verkörpern (Sammelaktien). Insoweit ist der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen festgelegt werden.

Abschnitt III Verfassung

A. Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

B. Aufsichtsrat

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.
- (2) Ihre Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen.

§ 8

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Scheiden Vorsitzender oder Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens am Anfang der nächsten Sitzung, eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und entweder mindestens zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder mindestens fünfzehn Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 10

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Gesellschaftssatzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 11

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von EUR 27.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags.
- (2) Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine erfolgsorientierte jährliche Vergütung. Sie beträgt EUR 2.700 für jeden vollen Euro, den das Ergebnis pro Aktie den Betrag von EUR 4 übersteigt, höchstens jedoch EUR 21.600. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags. Grundlage für die Berechnung der erfolgsorientierten jährlichen Vergütung ist das nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) im Konzernabschluss ausgewiesene unverwässerte Ergebnis pro Aktie aus den fortzuführenden Geschäftsbereichen, mit der Maßgabe, dass die Aktien, die von der Gesellschaft zurückgekauft werden, wie im Umlauf befindliche Aktien berücksichtigt werden.
- (3) Jedes Mitglied eines Ausschusses erhält einen Zuschlag von 25% auf die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1, der Vorsitzende eines Ausschusses einen Zuschlag von 50%. Hiervon ausgenommen sind der Vorsitzende und die Mitglieder des nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschusses und des nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gebildeten Nominierungsausschusses.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung dieser Ausschüsse ein Sitzungsgeld von jeweils EUR 1.500. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt dies nur dann, wenn die Sitzung dieses Ausschusses nicht am Tag einer Aufsichtsratssitzung stattfindet.
- (5) Die jährliche Gesamtvergütung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats begrenzt auf das Zweieinhalbfache der nach Absatz 1 zu gewährenden Vergütung.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die für ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

C. Hauptversammlung

§ 12

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des Vorstands, oder falls der Aufsichtsrat die Einberufung vornimmt, nach dessen Wahl am Sitz einer deutschen Börse statt.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz notwendig. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (3) Die Aktionäre können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 13

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Hauptversammlung. Ist er nicht erschienen oder nicht bereit, die Versammlung zu leiten, leitet ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats die Versammlung, in Ermangelung einer solchen Bestimmung das von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz gewählte Mitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder bereit, die Versammlung zu leiten, wird der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des

Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

- (3) Das Verfahren bei Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände festlegen.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (5) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

Abschnitt IV

Gewinnverwendung

§ 14

Die Hauptversammlung kann eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen.

Abschnitt V

Beirat

§ 15

- (1) Die Gesellschaft kann einen oder mehrere regional oder fachlich abgegrenzte Beiräte bilden. Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand auf dessen Verlangen zu beraten.

- (2) Die Zusammensetzung, die Tätigkeit und die Vergütung der Beiräte regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlassen wird.